



Arzthaftungsrecht / Medizinrecht / Patientenrecht

- DocMorris erneut auf dem „Prüfstand“
- 25.000 Euro Schmerzensgeld wegen mangelnder Hygiene in der Arztpraxis
- Gynäkologe haftet bis zur Volljährigkeit des Kindes

DocMorris erneut auf dem „Prüfstand“

Die im Jahr 2000 gegründete Versandapotheke DocMorris mit Sitz im niederländischen Heerlen hat noch nicht gewonnen. Auf das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) in Karlsruhe vom 20.12.2007 (Az.: I ZR 205/04) hin, hat das Kammergericht in Berlin, nun erneut zu prüfen hat, ob von DocMorris tatsächlich die entsprechenden Sicherheitsstandards eingehalten werden.

Das Kammergericht in Berlin hatte zunächst den Versand von verschreibungspflichtigen Medikamenten verboten. Geklagt hatte der Verband Sozialer Wettbewerb. Das Kammergericht in Berlin führte in seiner Entscheidung aus, dass das in den Niederlanden geltende geschriebene Gesetzesrecht den deutschen Schutzstandards nicht gerecht werde und es im Übrigen bei Versandapotheken in den Niederlanden schon an einem Gebot zur Führung einer Präsenzapotheke fehle, was in Deutschland für einen Versandhändler Pflicht ist.

Der BGH hat diese vorinstanzliche Entscheidung nun in seinem Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kammergericht Berlin zurückverwiesen. Er begründete dies damit, dass das Kammergericht bei seiner Prüfung allein auf die Gesetzeslage abgestellt habe, und dabei die tatsächlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt wurden, nämlich dass DocMorris in den Niederlanden eine Präsenzapotheke betreibe.

Nun bleibt abzuwarten, wie das Kammergericht in Berlin erneut entscheiden wird. Sicherlich ist die Entscheidung des BGH aber bereits als ein „kleiner“ Sieg für DocMorris zu werten.

Bei rechtlichen Fragen, auch im Bereich des Apothekenrechts, können Sie sich gerne an mich wenden!

Ihre

Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschieden in: "Werther erleben" und in "Steinhagen erleben" 03/2008

25.000 Euro Schmerzensgeld wegen mangelnder Hygiene in der Arztpraxis

Die meisten Leute denken, dass ein Arzt bzw. ein Krankenhausträger nur dann haften, wenn dem Arzt ein Behandlungsfehler, wie zum Beispiel das „Horrorszenario“ des Zurückbleibens eines Tupfers im Operationsgebiet, unterläuft.

Ein Arzt haftet aber auch dann, wenn er die Hygieneerfordernisse in der Praxis erheblich vernachlässigt, so zumindest der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner Entscheidung vom 20.03.2007 (Az. VI ZR 158/06). Hierbei wurden der Patientin bzw. Klägerin u.a. 25.000 Euro Schmerzensgeld zuerkannt.

In dem zu entscheidenden Fall erhielt die Patientin mehrere Injektionen und es entwickelte sich hierdurch ein Spritzenabszess. Die Patientin machte geltend, dass sie aufgrund dieses Abszesses an anhaltenden Schmerzen, Schlafstörungen und Depressivität leide und deshalb arbeitsunfähig sei. Der Spritzenabszess beruht auf einer Staphylokokken-Infektion. Dadurch, dass gleichartige Infektionen bei mehreren Patienten der Praxis auftraten, wurde die Ursache der Infektion erst entdeckt. Ausgangsträger der Keime war eine in der Praxis angestellte Arzthelferin, die bei der Verabreichung der Spritzen assistierte.

Der BGH hat in seiner Entscheidung die Haftung der betroffenen Ärzte im vorliegenden Fall u.a., wie folgt begründet: „Steht fest, dass die Infektion aus einem hygienisch beherrschbaren Bereich hervorgegangen sein muss, so hat der Krankenhausträger bzw. der Arzt für die Folgen der Infektion sowohl vertraglich als auch deliktisch einzustehen, sofern er sich nicht dahingehend zu entlasten vermag, dass ihn an der Nichtbeachtung der Hygieneerfordernisse kein Verschulden trifft,...“

Im vorliegenden Fall ist den betroffenen Ärzten dieser Entlastungsbeweis nicht gelungen, da in der Praxis selbst die elementaren Hygienegebote nicht beachtet wurden. So waren etwa zwei von vier durch das Gesundheitsamt überprüften Alkoholen verkeimt und es wurden Flächendesinfektionsmittel fehlerhaft zur Hautdesinfektion benutzt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass ein Arzt nicht nur für seine eigene direkte Tätigkeit haftet, sondern auch für die gravierenden Hygienemängel in seiner Praxis, die er zumutbar beeinflussen kann.

Bei Fragen zu Ihren „Patientenrechten“ bin ich immer für Sie da!

Ihre Patientenanwältin

Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschieden in: "Werther erleben" und in "Steinhagen erleben" 12/2007

Gynäkologe haftet bis zur Volljährigkeit des Kindes

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Az. VI ZR 48/06) haftet ein Arzt für den Unterhalt eines Kindes bei fehlerhaften Verhütungsmaßnahmen bis zum Eintritt von dessen Volljährigkeit. In dem zu entscheidenden Fall verlangt eine junge Mutter aus eigenem und aus abgetretenem Recht des Kindsvaters Ersatz des den Eltern aufgrund der Unterhaltsverpflichtung entstandenen Schadens. Die Frau hatte von ihrem Gynäkologen ein Langzeit-Verhütungsmittel implantiert bekommen, wurde aber trotzdem kurze Zeit später schwanger. Bei der daraufhin durchgeführten Begutachtung konnten das Implantat und der Wirkstoff des Verhütungsmittels im Körper der Mutter nicht festgestellt werden. Aufgrund der Schwangerschaft und wegen der Betreuung des Kindes konnte die Frau eine ihr zugesagte Arbeitsstelle nicht antreten.

Das zuständige Oberlandesgericht Karlsruhe hat den beklagten Gynäkologen zur Zahlung von Unterhaltsschadensersatz an die klagende Mutter für den zurück liegenden Zeitraum und bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes monatlich im Voraus in Höhe von 270 % des Regelbetrages der jeweiligen Altersstufe der Regelbetragsverordnung, abzüglich des jeweiligen gesamten Kindergeldes verurteilt. Begründet wurde dies damit, dass dem behandelnden Gynäkologen ein Behandlungsfehler beim Einsetzen des Verhütungsmittels unterlaufen sei.

Hierbei wurde auch auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur „fehlgeschlagenen“ Familienplanung hingewiesen, nach der die mit der Geburt eines nicht gewollten Kindes für die Eltern verbundenen wirtschaftlichen Belastungen dann als ersatzpflichtiger Schaden auszugleichen sind, wenn der Schutz vor solchen Belastungen Gegenstand des jeweiligen Behandlungsvertrages war.

Bei Fragen zu Ihren „Patientenrechten“ bin ich immer für Sie da!

Ihre Patientenanwältin

Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschieden in: "Werther erleben" 11/2007